

XVI.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kaminfegerordnung, vom 3. Oktober 1876 (Reg.-Bl. S. 385).

Unter Bezugnahme auf §§ 39, 47 und 77 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, sowie auf § 15 der Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 344) wird hiermit an Stelle der Ministerial-Verfügung vom 27. Mai 1868 (Reg.-Blatt S. 263) Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Die Kehrbezirke der Kaminfeger werden durch die Amtsversammlung festgesetzt; nur den für bestimmte Kehrbezirke angestellten Kaminfeuern steht die selbstständige Ausübung des Kaminfegergewerbes zu.

§ 2.

Zu Aufhebung oder Veränderung der bestehenden Kaminfeger-Kehrbezirke sind die R. Kreisregierungen befugt, ohne daß den Bezirkskaminfeuern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. (§ 39 der deutschen Gewerbeordnung).

§ 3.

Die Kaminfeger werden für die Kehrbezirke von der Amtsversammlung in widerruflicher Weise angestellt (vergl. § 4).

Die Amtsversammlung hat vor der Besetzung einer erledigten Stelle einen öffentlichen Bewerberaufruf zu erlassen und sich der